





Der Lehrling kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Für die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Ausbildende muss schriftlich bestätigen, dass der Lehrling im bisherigen Verlauf der Ausbildungszeit **deutlich über** dem Durchschnitt liegende Leistungen gezeigt und damit das Ausbildungsziel vorzeitig erreicht hat (Leistungszeugnis).
2. Das Zwischenprüfungszeugnis/Bescheinigung Teil 1 der Gesellenprüfung soll eine gute Durchschnittsnote (bis 2,4) aufweisen.
3. Die letzte Halbjahresinformation der Berufsschule soll in den berufsbezogenen Unterrichtsfächern eine gute Durchschnittsnote (bis 2,4) aufweisen, wobei kein berufsbezogenes Unterrichtsfach schlechter als mit „befriedigend“ bewertet sein darf.
4. Es muss sichergestellt werden, dass der Lehrling bis zur Gesellen-/Abschlussprüfung die Ausbildungsinhalte des letzten Ausbildungsjahres beherrscht.
5. Bei Jugendlichen muss die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

**Ausbildungszeiten:**

Ausbildungszeit gem. Ausbildungsordnung:	Mindestzeit der Ausbildung:
42 Monate	24 Monate
36 Monate	18 Monate
24 Monate	12 Monate

Mindestzeiten einer Ausbildung sind einzuhalten. Eine Mischung von Kürzung der Ausbildungszeit und vorheriger Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist möglich, solange die Mindestausbildungszeit nicht unterschritten wird.

**Antragstellung:**

Die Antragstellung hat fristgemäß mit allen Unterlagen an die Handwerkskammer Dresden zu erfolgen.

**Für die Antragsbearbeitung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.**

**Vermerk der Handwerkskammer Dresden:**

Zulassung empfohlen zur:  Zulassung **nicht** empfohlen

Sommerprüfung .....

Winterprüfung .....

Datum u. Unterschrift: .....

**Entscheidung des Prüfungsausschusses:** .....

Datum: ..... Unterschrift der/s PA- Vorsitzenden: .....